

Sitzung vom 1. Dezember 1884.

Es waren erschienen:

Für Deutschland

Graf von Hatzfeldt,-Herr Busch.

Für Österreich-Ungarn

Graf Széchényi.

Für Belgien

Graf van der Straten Ponthoz,-Baron Labermont.

Für Dänemark

Herr de Vind.

Für Spanien

Graf de Benomar.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Herr John A. Kasson,-Herr Henry S. Sanford.

Für Frankreich

Baron de Courcel.

Für Großbritannien

Sir Edward Malet.

Für Italien

Graf de Launay.

Für die Niederlande

Jonkheer van der Hoeven.

Für Portugal

Marquis de Penafiel,-Herr de Serpa Pimentel.

Für Rußland

Graf Kapnist.

Für Schweden und Norwegen

General Baron Bildt.

Für die Türkei

Said Pascha.

Die Sitzung wird um 1/2 3 Uhr unter Vorsitz des Grafen von Hatzfeldt eröffnet.

Der Präs i dent erinnert daran, daß die Konferenz einen Ausschuß mit der endgültigen redaktionellen Bearbeitung des Entwurfs einer Deklaration zur Frage der Handelsfreiheit beauftragt habe. Der Ausschuß habe inzwischen einstimmig einen Text gebilligt, der in gedruckter Form an die Bevollmächtigten verteilt worden sei.\* Die Mitglieder der Konferenz seien also vollständig darüber unterrichtet. Der Präs i dent ist der Ansicht, zur Beschleunigung der Arbeit könne er davon Abstand nehmen, den Text zu verlesen.

Nachdem die Konferenz dieser Auffassung zugestimmt hat, fragt Graf von Hatzfeldt, ob einer der Bevollmächtigten das Wort zur allgemeinen Aussprache über den Entwurf des Ausschusses zu nehmen wünsche.

Graf de Launay bittet, bevor die Versammlung ihre Beratungen zur vorgesehenen Tagesordnung aufnehme, einige Bemerkungen zum Protokoll Nr. 3. machen zu dürfen.

Um jedes Mißverständnis über die auf der Sitzung vom 27. November abgegebenen Erklärungen von vornherein auszuschalten, müsse er daran erinnern, daß er niemals von einem Verbot des Handels mit Waffen und Spirituosen gesprochen habe. Er habe lediglich geglaubt, und dies habe er auf der dritten Sitzung gesagt, daß es wichtig wäre, den Versuch zu unternehmen, durch spätere Reglementierungen mögliche Mißstände zu unterbinden.

Seine Exzellenz bittet darum, daß dies im nächsten Protokoll vermerkt werde.

Der Präs i dent gibt dies zu Protokoll. Das Protokoll wird vorbehaltlich dieser Erklärung angenommen.

\*Annex I

Anschließend wird die Aussprache über Artikel I des Entwurfs des Ausschusses eröffnet.

Herr de Serpa würdigt die Genauigkeit, mit der Baron Lambert bei der Abfassung dieses Dokumentes die im Ausschuß vorgebrachten Gesichtspunkte wiedergegeben und die sich durchsetzenden Auffassungen gekennzeichnet habe. Trotzdem habe er zum letzten Absatz des Artikels I eine Bemerkung zu machen. Er erläutert, daß die Bevollmächtigten Portugals zum Vorschlag Herrn Kassons, den Geltungsbereich der Handelsfreiheit östlich des Kongobeckens zu erweitern, Vorbehalte hinsichtlich der Territorien geäußert haben, die sich an der Ostküste heute im Besitz Portugals befinden; insbesondere betreffe dies die Kolonie Mozambique. Herr de Serpa glaubt, daß der letzte Absatz des Artikels I in seiner derzeitigen Fassung zu Mißverständnissen führen könnte, die in Widerspruch zu diesen Vorbehalten stehen; um einen solchen Fall zu vermeiden, sei es zweckmäßig, in diesem Absatz die Worte "die auf der Konferenz vertretenen Mächte dies nur für sich selbst vereinbaren" zu streichen, da dieser Ausdruck geeignet sei, den Anschein zu erwecken, als verpflichte sich jede Macht dazu, die Handelsfreiheit im gesamten Umfang ihrer derzeitigen Besitzungen einzuführen, was für Portugal nicht zutreffe, insbesondere soweit es Mozambique angehe.

Herr Busch erklärt, die Verpflichtung der Mächte beziehe sich lediglich auf diejenigen Territorien, die sie künftig in Besitz nehmen werden. Genau darin liege die Bedeutung der von Baron Lambert gewählten Formulierung.

Als Herr de Serpa erneut gewisse Befürchtungen über die Möglichkeit eines Mißverständnisses äußert, unterstützt Baron de Courcel die Ausführungen von Herrn Busch, wonach sich die von den Mitgliedern der Konferenz übernommenen Verpflichtungen lediglich auf künftige Besitzergreifungen beziehen. Wenn die Konferenz

im übrigen meine, daß ihre diesbezüglichen Absichten durch Aufnahme der vorangegangenen Bemerkungen ins Protokoll in ausreichendem Maße verdeutlicht werden, schließe er, der Vertreter Frankreichs, sich dieser Ansicht gern an.

Baron Lambermont erklärt, er sei mit Herrn de Serpa in der Sache selbst absolut einig.

Herr Busch bemerkt, die Wiedergabe der abgegebenen Erklärungen im Protokoll reiche aus, um keinen Zweifel über die Absichten der Konferenz zuzulassen; nachdem dieser Hinweis die Zustimmung der Mitglieder der Hohen Versammlung gefunden hat, erklärt sich Herr de Serpa zufriedengestellt.

Baron Lambermont schlägt im Interesse einer größeren Genauigkeit in der Formulierung vor, im letzten Absatz des Artikels I die Worte "dies vereinbaren" durch "sich verpflichten" zu ersetzen. Dieser Änderung wird von der Konferenz zugestimmt.

Graf von Hatzfeldt weist darauf hin, daß man der Aussprache vorgegriffen habe und fragt, ob jemand von den Mitgliedern der Konferenz das Wort zur allgemeinen Aussprache über Artikel I nehmen möchte.

Baron Lambermont trägt vor, daß der Ausschuß, an den der Deklarationsentwurf zur Frage der Handelsfreiheit überwiesen worden sei, mehrere Sitzungen abgehalten habe. Die sehr summarischen Protokolle über diese Beratungen hätten keinen offiziellen Charakter und seien nicht im Hinblick auf eine Veröffentlichung abgefaßt worden. Der Ausschuß halte es dafür zweckmäßig, es einem seiner Mitglieder zu überlassen - sofern die Konferenz mit diesem Vorschlag einverstanden sei - zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs Erläuterungen abzugeben, die in gewissem Sinn die Funktion einer Begründung und eines Berichts erfüllen würden. Diese Erläuterungen, ins Protokoll übernommen, könnten dann einen gedrängten, offiziellen Kommentar

zu den beschlossenen Regelungen darstellen. Der Ausschuß habe diese Aufgabe ihm, Baron Lambermont, übertragen, und er stehe der Hohen Versammlung zur Verfügung, um mündlich zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs gewünschte Erläuterungen zu geben, soweit sich dies aus dem Diskussionsverlauf ergeben würde, aber auch um der Konferenz einen Gesamtbericht vorzulegen, der die Erläuterungen ergänzen könnte und als Anlage zum Protokoll genommen werden sollte.

Der Präsident ist der Meinung, man könne den Artikeln schlicht und einfach zustimmen, wenn sie von der Versammlung ohne Wunsch nach weiteren Erläuterungen gebilligt würden, wenn andernfalls Erläuterungen gewünscht würden, solle man auf das Anerbieten des Barons Lambermont zurückgreifen. In jedem Falle werde der belgische Bevollmächtigte um die Freundlichkeit gebeten, seinen vorbereiteten Gesamtbericht beim Sekretariat zu hinterlegen; das Schriftstück werde als Annex zum Protokoll genommen\*, um für den seitens des Ausschusses beabsichtigten Zweck verfügbar zu sein.

Die Hohe Versammlung stimmt dem Verfahrensvorschlag des Präsidenten zu. Das Wort erhält anschließend Sir Edward Malet.

Der englische Botschafter weist darauf hin, daß präzise geographische Angaben zur Position von Sette-Camma fehlten, das ja dafür vorgesehen sei, die nördliche Grenze für die Zone der Handelsfreiheit vom Atlantik her zu markieren. Werde der Fluß Sette als Grenze dieser Zone vom Vertreter Frankreichs akzeptiert?

Baron de Courcel erklärt, es sei ihm tatsächlich nicht möglich gewesen, dem Ausschuß vollständige Angaben über die Position

\*Annex II

von Sette-Camma zu verschaffen. Er habe im Marineministerium in Paris Informationen hierüber angefordert; aber bis zu ihrem Eintreffen könne er sich nur an den Tenor des Entwurfs halten, der von Baron Lambermont formuliert und im Namen des Ausschusses vorgelegt worden sei. Falls ein Fluß bei Sette-Camma münde, der als Grenze dienen könnte, solle er die Grenze bilden; falls nicht, solle man als Grenze den Breitengrad der Position von Sette-Camma selbst nehmen.

Sir Edward Malet erklärt, unter diesen Umständen und vorbehaltlich einer später eventuell möglich werdenden Berichtigung stimme er seinerseits der vorgeschlagenen Formulierung zu.

Herr Kasson erinnert an den von ihm vorgeschlagenen Zusatz, der als Fußnote in den im Namen des Ausschusses verteilten Entwurf aufgenommen worden sei.<sup>1)</sup>

Graf von Hatzfeldt fragt, ob jemand Einwendungen gegen die Annahme dieses Zusatzantrages zu erheben habe.

Sir Edward Malet bittet Herrn Kasson um einige nähere Erläuterungen über den Zweck seines Zusatzantrages.

Herr Kasson erwidert, der Wortlaut des Schlußabsatzes von Artikel I habe ausdrücklich nur die Freiheit des Transithandels im Auge; sein Zusatzantrag hingegen bezeichne als Ziel für die Bemühungen der Mächte die Proklamation umfassender und vollständiger Handelsfreiheit.

Der Präsident stellt anschließend die Annahme des fraglichen Zusatzantrages fest. Er fragt, ob ein Mitglied der Konferenz Einwendungen bezüglich Artikel II zu erheben habe.

Said Pascha kommt auf Artikel I zurück und erklärt, er habe noch keine Instruktionen zur Festlegung der Grenze östlich des

(1) *Protocoles et Acte Générale...* S. 80.

Kongobeckens erhalten.

Graf von Hatzfeldt erwidert, vereinbarungsgemäß sei dann Said Pascha die Stellungnahme vorbehalten worden, und das Protokoll bleibe für ihn offen, bis er seine Instruktionen erhalten habe. Artikel II, der dann zur Abstimmung kommt, wird ohne Bemerkungen angenommen ebenso wie Artikel III. Der Präsident eröffnet sodann die Aussprache über Artikel IV.

Hierzu bezieht sich Graf de Launay auf die von ihm vor dem Ausschuß entwickelten Überlegungen. Nach seiner Meinung sei es unter dem Gesichtspunkt des Allgemeininteresses nicht ratsam, die Möglichkeit zu schaffen, daß eines wenn auch noch so weit entfernten Tages eine der Hauptbedingungen der Handelsfreiheit in Afrika infrage gestellt werden könnte. Es komme im Gegenteil darauf an, ihre Kontinuität, ja ihre Ausdehnung auf alle Teile des Kontinents zu fördern, und zwar sowohl in den bereits bestehenden Staaten als auch in denen, die noch im Entstehen begriffen seien. Die Versammlung möge also darüber befinden, ob es sich nicht empfehle, die letzten Worte des zweiten Absatzes "beizubehalten ist oder nicht" zu ersetzen durch "Änderungen unterworfen werden soll oder nicht, die die Bestimmung des ersten Absatzes jedoch nicht wesentlich verändern."<sup>2)</sup>

Baron de Courcel erwidert dem Grafen de Launay, schon die Tatsache der Anwesenheit der Bevollmächtigten in dieser Versammlung sei ein Unterpfand für die liberalen Auffassungen ihrer Regierungen. Der Ausschuß habe die Beweggründe zur Kenntnis genommen und abgewogen, die zu einem Abgehen von der Absicht führten, für

*(2) Tatsächlich wurde schon fünf Jahre später - auf der Brüsseler Konferenz v. 1889/90 - genau dies getan.*

*U. a. A.B. Keith, op. cit. S. 77 ff.*

unbestimmte Dauer das Wirtschaftssystem der Gebiete festzulegen, mit denen sich die Konferenz befasse. Er, Baron de Courcel, meine, die Hohe Versammlung solle im Vertrauen auf die Auffassungen der Mächte schlicht und einfach den durch den Ausschuß vorgeschlagenen Text annehmen.

Baron Lambermont erklärt, er habe zunächst im Ausschuß die Vorschläge unterstützt, die darauf abzielten, das freiheitlichste System fest einzuführen. Später habe Herr Woermann, der kompetenteste Mann in dieser Frage, dargelegt, wie in diesen Ländern, deren Organisation noch bruchstückhaft sei, der Handel ausschließlich im Wege des Warentausches vor sich gehe, und daß die europäischen Waren in gewisser Weise als Währung dienten; der Delegierte Deutschlands habe dargelegt, daß demzufolge ein Verbot jeden Einfuhrzolls genau den derzeitigen Bedürfnissen des Handels entspreche. Herr Woermann habe aber hinzugefügt, diese Bedingungen werden sich früher oder später ändern, wenn nämlich der Handel in Äquatorialafrika und anderswo sich dahin entwickle, in der Form der Bezahlung mit Geld oder Wechseln abgewickelt zu werden. Sobald diese Umwandlung eingetreten sei, werden die Händler selbst es vielleicht vorziehen, nicht durch den Export allein alle steuerlichen Abgaben abzudecken, und es wäre dann angebracht, das Wirtschaftssystem zu ändern, das es heute einzurichten gelte. Der Ausschuß sei von diesen Argumenten überzeugt worden und habe einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt, nach dessen Ablauf eine Revision der derzeitigen Bestimmungen vorgenommen werden könnte. Er, Baron Lambermont, meine deshalb, daß die Formulierung des Entwurfs, wie er der Konferenz vorliege, in ausgewogenem Maße den Erfordernissen der Gegenwart und der Zukunft Rechnung trage. Er habe gleichwohl nichts gegen die Annahme des Zusatzantrages des Grafen de Launay einzuwenden.



Der Präsident fragt den Grafen de Launay, ob seinen Absichten in ausreichender Weise Rechnung getragen sein würde, wenn sein Vorschlag und seine zusätzlichen Erklärungen ins Protokoll aufgenommen würden.

Nachdem Graf de Launay dies bejaht hat, stellt der Präsident fest, daß Artikel IV von der Versammlung angenommen wird. Anschließend eröffnet er die Aussprache über Artikel V.

Sir Edward Malet erinnert daran, daß im Ausschuß verschiedene Erklärungen über die genaue Bedeutung der in diesem Artikel genannten Worte "Monopole oder Privilegien" abgegeben und daß vereinbart worden sei, sie ins Protokoll der Konferenz aufzunehmen.

Baron Lambermont verliest hierzu die Passage seines Entwurfs, die sich auf den genannten Punkt bezieht (s. Annex II Seite 89).

Herr Sanford erinnert daran, daß er einen Vorschlag über den eventuellen Bau einer Eisenbahn als Verbindung zwischen dem Stanley-Pool und dem Ozean vorgelegt habe.\*

Der Präsident weist darauf hin, man könnte bereits jetzt Artikel V in seiner derzeitigen Form zustimmen, da er von allen Mitgliedern der Konferenz angenommen worden sei, vorbehaltlich späterer Prüfung des Vorschlags von Herrn Sanford. Er stellt Zustimmung zu Artikel V mit diesem Vorbehalt fest und eröffnet die Aussprache über Artikel VI.

Graf de Launay macht darauf aufmerksam, daß die Worte "Missionare" auf Grund seines dem Ausschuß unterbreiteten Vorschlags in den Absatz 2 des Artikels VI aufgenommen worden seien. Er habe zunächst gewünscht, man solle formulieren "christliche Missionare", habe sich dann aber nach Teilnahme an der letzten Ausschußsitzung davon überzeugen müssen, daß Einstimmigkeit über seinen Vorschlag

\*siehe Protokoll Nr. 3.

nur zu erzielen sei, wenn von einer präziseren Formulierung bezüglich der Missionare Abstand gewonnen werde. Eine Formulierung dieses Inhalts sei im übrigen auch nicht unbedingt erforderlich, nachdem feststehe, daß es in den afrikanischen Gebieten, mit denen sich die Konferenz befaße, von einigen wenigen Ausnahme abgesehen nur Missionare christlicher Konfession gäbe. Andererseits wäre es seines, des italienischen Botschafters, Erachtens begrüßenswert, wenn im zweiten Absatz des Artikels VI die Missionare die ihnen zukommende Bezeichnung erhielten.

Graf Széchényi unterstützt den Vorschlag des Grafen de Launay, der ihm in keiner Weise die Grundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Konfessionen zu beeinträchtigen scheine. Der Grundsatz gleichen Schutzes, der allen Konfessionen garantiert werde, sei ausdrücklich in den Absätzen 1 und 3 des Artikels VI zum Ausdruck gebracht. Gegenstand des Absatzes 2 sei nicht mehr der Schutz der Institutionen, sondern nun auch der Personen. Infolgedessen sei es bei der vorgenommenen Aufzählung dieses Personenkreises logisch, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß lediglich christliche Missionare betroffen seien.<sup>3)</sup>

Baron de Courcel stimmt dem Antrag des Grafen de Launay ebenfalls zu. Wie der Bevollmächtigte Österreichs hervorgehoben habe, sei in den Absätzen 1 und 3 des Artikels VI der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit in religiöser Hinsicht eindeutig verankert.

*(3) Es lohnt sich, diese ganze Passage im Original zu lesen; sie ist voller Widersprüche und Doppelbödigkeiten zwischen den christlichen Delegierten unterschiedlicher Konfession, den Christen und dem Vertreter der Hohen Pforte und schließlich auch - unausgesprochen - zwischen der Konferenzrunde insgesamt und den nicht vertretenen Religionen Afrikas.*

Nun bleibe es noch, auch den Schutz zu bekräftigen, der den Personen gewährt werden müsse, und dies sei Gegenstand des Absatzes 2, dessen Aufzählung ganz natürlich die christlichen Missionare einschließen müsse. Er, der französische Botschafter, habe mit tiefer Befriedigung vernommen, was Herr Stanley dem Ausschuß über das zivilisatorische Werk vorgetragen habe, das in Afrika mit Erfolg von den französischen katholischen Missionen unternommen werde, unter anderem von jenen, die unter Leitung des Kardinals Lavigerie und des Paters Augouard stehen.<sup>4)</sup> Er, Baron de Courcel, spreche den Leistungen dieser Pioniere unserer Zivilisation dankbare Anerkennung aus und schätze sich glücklich, ihnen dies direkt von der Afrikanischen Konferenz aus zum Ausdruck bringen zu können. Die von diesen Männern mit Hingabe erfüllte Aufgabe sei eines besonderen Schutzes für sie wert.

Said Pascha hält es für tunlich, im letzten Absatz des Artikels VI im Ausschuß an die Worte "Kirchen, Tempeln und Kapellen" die Worte "gottesdienstliche Gebäude, die zur Ausübung jedweder Konfessionen bestimmt sind" einzufügen.<sup>5)</sup>

*(4) Charles Lavigerie (1825-1892) war Primas von Afrika, Erzbischof von Karthago und Begründer des Ordens der "Pères Blancs". 1888 wurde er von Papst Leo XIII beauftragt eine intensive Kampagne gegen die Sklaverei zu führen. Hintergrund war die Konfrontation zwischen katholischen Missionaren und dem Islam in West- und Äquatorialafrika. Ein zwar unkritisches, aber interessantes Kapitel über die "Congo Missions" hat J. de Courcy MacDonell, King Leopold II, His Rule in Belgium and the Congo, New York (Negro Universities Press) 1905.*

*(5) Im Original: "édifices religieux destinés à l'exercice de tous les cultes". Protocoles et Acte Général...S. 68. Das Wort "cultes"*

Der Präsident erklärt, die Überlegung, die Said Pascha bewege, entspreche der aller Mitglieder der Konferenz und habe in ebenderselben Weise die Verfasser des Entwurfs geleitet.

Graf de Launay stellt mit Befriedigung fest, daß die im Ausschuß erhobenen Einwendungen gegen die Hinzufügung des Attributs "christlich" in der Konferenz selbst nicht wieder geltend gemacht werden, und er beantragt, dieses Wort in die Deklaration aufzunehmen. Aufgrund einer Frage von Herrn Kasson wiederholt er seine diesbezüglichen Erläuterungen.

Der Präsident weist darauf hin, daß der Hohen Versammlung im Augenblick zwei Vorschläge vorlägen:

1. derjenige des Grafen de Launay,
2. derjenige von Said Pascha.

Er befragt die Konferenz zunächst zum Vorschlag des Vertreters Italiens und stellt fest, daß seitens der Bevollmächtigten keinerlei Widerspruch mehr zu bestehen scheine. Er läßt dann über den Vorschlag des Vertreters der Türkei abstimmen.

Baron Lambermont erklärt, um den Absichten von Said Pascha und denen der Konferenz Rechnung zu tragen, genüge es, auf die Aufzählung "Kirchen, Tempeln und Kapellen" zu verzichten und sie durch den allgemeinen Begriff "gottesdienstlicher Gebäude" zu ersetzen.

Der Präsident fragt Said Pascha, ob er sich mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden erklären könnte.

*entspricht in der Tat viel eher unserem Begriff Konfessionen als dem Oberbegriff Religionen, der hier zur Verteidigung der islamischen Position angebracht gewesen wäre. Demgegenüber benutzt die amtliche Übersetzung der Endfassung im Reichsgesetzblatt das neutralere "Kulte" (s.w.u. Faksimile S. 225).*

Hierüber entsteht eine Debatte zwischen Said Pascha, dem Grafen de Launay und Sir Edward Malet; bei dieser Gelegenheit bringt der Vertreter der Türkei erneut seine Bedenken über den Antrag des Bevollmächtigten Italiens zum Ausdruck, über den die Diskussion bereits abgeschlossen schien.

Der englische Botschafter gibt daraufhin zu bedenken, daß das britische Weltreich eine große Zahl muselmanischer Untertanen umfasse, deren Interessen und auch deren Gefühle die Regierung Ihrer Majestät der Königin Berücksichtigung zu verschaffen wisse. Unter diesen Umständen sollte die Tatsache, daß der englische Botschafter dem Vorschlag des Grafen de Launay zustimmt, zur völligen Zufriedenstellung des Vertreters des Sultans führen.

Said Pascha erwidert, es müsse ganz klar sein, wenn es zur Bildung muselmanischer religiöser Missionen kommen sollte, daß diese den gleichen Schutz genießen müssen wie er den christlichen Missionen zuteil werde.

Baron de Courcel betont, daß es in Frankreich wie auch in England eine große Zahl muselmanischer Bürger gebe. Er teile in dieser Hinsicht die Gefühle, die Said Pascha bewegen, aber er betrachte sie in keiner Weise durch den Vorschlag des Grafen de Launay als beeinträchtigt.

Herr Kasson fragt, ob es sich nicht empfehle, die Formulierung "christliche Missionare" durch "christliche Missionare aller Konfessionen" zu ersetzen, um jedes Mißverständnis auszuschließen.

Der Präsident gibt ihm zu bedenken, daß das Wort "christlich" alle christlichen Konfessionen umfasse.

Herr Kasson erklärt sich einverstanden, falls ein Hinweis in das Protokoll aufgenommen werde, daß dies in der Tat die Meinung der Konferenz sei.

Graf de Benomar unterstützt den Antrag des Grafen de Launay mit folgenden Worten: "Ich stimme dem Vorschlag S.E. des Herrn Italienischen Botschafters in dem Sinne zu, in dem er nur verstanden werden kann, daß nämlich unter allen Umständen die gegenwärtig oder in Zukunft bestehenden Regierungen in allen Gebieten, in denen die Konferenz die Handelsfreiheit eingeführt haben wird, den katholischen Missionaren den besonderen Schutz und die Freiheit gewähren werden, von denen Artikel VI spricht."

Aufgrund einer Bemerkung von Baron Lambermont, wonach im letzten Absatz des Artikels VI das Adjektiv "religiöse" ein Pleonasmus sei, beschließt die Konferenz, dieses Wort zu streichen.

Der Präsident erklärt anschließend, nach Befragen der Hohen Versammlung, daß Artikel VI in der vorliegenden Fassung und unter der Voraussetzung angenommen sei, daß das Protokoll die zum Thema abgegebenen Erklärungen wiedergibt und insbesondere den von Herrn Kasson verlangten Hinweis enthält.

Der Präsident kommt dann vereinbarungsgemäß auf den Vorschlag von Herrn Sanford zurück. Er führt aus, daß dieser Antrag einfach in eins der vorangegangenen Protokolle aufgenommen worden sei, anstatt ihn in eine gesonderte Drucksache aufzunehmen und zu verteilen. Er fragt die Konferenz, ob sie unter diesen Umständen damit einverstanden sei, den Vorschlag des Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten trotzdem noch in dieser Sitzung zu erörtern. Herr Kasson erklärt, er bereite im Augenblick einen Vorschlag vor, der darauf abziele, in den von der Deklaration betroffenen Gebieten die notwendige Sicherheit vor den aus internationalen Konflikten entstehenden Gefahren herzustellen. Er kündigt die baldige Vorlage dieses Vorschlags an und spricht die Bitte aus, er möge in die Deklaration oder an anderer Stelle aufgenommen werden, sofern es gelingen sollte, eine Formulierung zu finden,

zu deren Annahme die Konferenz gewillt sei.<sup>6)</sup>

Herr Sanford eröffnet nunmehr erneut die Diskussion über die Fassung des Artikels VI, und zwar bezüglich der Abschaffung des Sklavenhandels.

Der Präsident erklärt, nachdem über den Text des Artikels VI abgestimmt sei, müsse die Aussprache als abgeschlossen betrachtet werden.

Herr Sanford hält trotzdem an seinem Wunsch fest, in Artikel VI hinter den Worten "des Negerhandels" folgende Worte eingefügt zu sehen: "des Sklavenhandels zu Lande und auf den Flüssen". Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten erklärt, der dem Begriff "Negerhandel" gewöhnlich beigemessene Sinn beziehe sich nur auf den Handel mit Sklaven über See.

Der Präsident weist darauf hin, daß die Frage der Sklaverei noch bei anderer Gelegenheit die Konferenz beschäftigen werde.

Sir Edward Malet äußert, daß er in der Tat die Absicht hege, die Hohe Versammlung später mit dieser Frage zu befassen, der seine Regierung größtes Gewicht beimesse.

Der Präsident stellt erneut der Konferenz den Vorschlag Herrn Sanfords über den eventuellen Bau einer Eisenbahn zur Disposition. Da die Hohe Versammlung bereit zu sein scheint, diesen Vorschlag

*(6) M. L. Carroll schreibt dazu sehr scharfsinnig: "Kasson had an even bigger surprise in store for the Conference (größer als Stanleys ausgedehnte Freihandelszone und Sanfords Eisenbahnvorstoß! Anm. d. Hrsg.) If the proposal for an enlarged Congo basin was accepted, he intended to introduce an amendment making the whole region neutral territory, not subject to future acquisition by any Power signing the declaration except by common consent of all." Op. cit., S. 172 f.*

unverzüglich zu prüfen, wird Herrn Sanford das Wort erteilt, der folgendes ausführt:

"Aus den von Herrn Stanley vor dem technischen Ausschuß der Konferenz abgegebenen Erläuterungen erhellt, daß es absolut notwendig ist, eine Eisenbahn zu bauen, um Stanley-Pool mit dem Ozean zu verbinden, damit dem kostspieligen und unzureichenden Transportsystem mit Träger-Karawanen abgeholfen werden kann. Der Warentransport von der Mündung des Kongo bis zum Stanley-Pool kostet zur Zeit ungefähr 2000 francs pro Tonne.

Es gibt drei Wege, um das weiträumige Becken des Oberkongo mit dem Atlantik zu verbinden, nämlich:

1. an den Stromschnellen des Unterkongo entlang;
2. durch die Täler der Flüsse Alima und Ogôoué - unter den Bedingungen der Handelsfreiheit würde diese Strecke eine ernsthafte Konkurrenz zur vorgenannten darstellen;
3. durch das Becken des Niadi-Kwilu, eine Route, die von kompetenter Seite bereits als beste und direkteste Strecke für eine Eisenbahn bezeichnet wurde.<sup>7)</sup>

Wahrscheinlich wird durch den Bau von Eisenbahnen entlang der einen oder anderen dieser Strecken das Gebiet mehrerer Staaten in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist unerläßlich, dem wichtigsten Uferstaat oder der wichtigsten Ufermacht beziehungsweise der Konzessionsgesellschaft das Recht

*(7) Beim Kouilou-Niari handelt es sich um einen einzigen zusammenhängenden Flußlauf, dessen zwei Abschnitte verschiedene Namen tragen. Wie auch bei anderen geographischen Eigennamen waren unterschiedliche Bezeichnungen üblich. Vgl. *Protocoles et Acte Général...*S. 286 u. 310, sowie das Glossar im Anhang. Die "kompetente Seite" ist Henry Morton Stanley.*



zu garantieren, die gesamte Strecke vom Ausgangspunkt bis zum Endpunkt zu bauen und zu nutzen.

Fehlt es an einer solchen Garantie, wird sich das Kapital scheuen, das Risiko für eine so bedeutende und zugleich so ungewisse Unternehmung einzugehen. Die Möglichkeit, eine Eisenbahn in drei verschiedene Richtungen zu bauen, die sich eventuell Konkurrenz machen könnten, schließt den Gedanken eines Monopols aus; diese Überlegungen scheinen mir den Vorschlag zu rechtfertigen, den ich auf der letzten Sitzung der Konferenz vorgebracht habe und zu dessen Gunsten man sich auf den Präzedenzfall berufen kann, der durch Artikel 57 des Vertrages von Berlin vom 13. Juli 1878 geschaffen wurde, nach dem Österreich-Ungarn verpflichtet wird, bestimmte Arbeiten zur Erleichterung der Schifffahrt auf der Donau durchzuführen.\*

Um den Mitgliedern der Konferenz Gelegenheit zu geben, meinen Vorschlag sorgfältig zu prüfen, ehe über ihn diskutiert wird, würde

\*Artikel 57 des Vertrages von Berlin vom 13. Juli 1878:

Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Tor und die Stromschnellen der Schifffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Österreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten. Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zugunsten Österreich-Ungarns aufrechterhalten.<sup>8)</sup>

(8) Reichsgesetzblatt Nr. 31, Berlin 1879

ich es für nützlich halten, ihn zunächst zu drucken und zu verteilen, was ich hiermit beantrage."

Herr Busch bemerkt, der Vorschlag von Herrn Sanford stehe mittelbar mit der Frage der Schifffahrt in Verbindung, und schlägt vor, die Prüfung beider Fragen zu verknüpfen.

Der Präsident ergänzt, der Vorschlag bedürfe genauerer Prüfung; der Ausschuß, der mit der Prüfung des Entwurfs zur Frage der Schifffahrt beauftragt worden sei, könne auch mit dem Antrag von Herrn Sanford befaßt werden. Die Hohe Versammlung stimmt diesem Verfahren zu.

Der Bevollmächtigte Italiens erinnert daran, daß er der Konferenz den Text eines Antrages vorgelegt habe, der auf Seite 8 des Protokolls Nr. 2.\* wiedergegeben sei, und der zum Inhalt habe, den Schutz der Missionare, Wissenschaftler und Forscher nicht allein in den von Artikel VI der Deklaration angesprochenen Gebieten, sondern im gesamten Bereich des afrikanischen Kontinents zu verbürgen. Graf de Launay verliest diesen Vorschlag. Er wünscht nicht, daß sein Antrag in die Deklaration aufgenommen werden soll, sondern nur, daß ein Vermerk ins Protokoll Eingang finden solle, daß sich seine Kollegen seinem Wunsche anschließen. Der Italienische Botschafter ist der Meinung, daß die Beratung sogleich aufgenommen werden könnte, da der Vorschlag den Bevollmächtigten durch seine Wiedergabe im zweiten Protokoll hinreichend bekannt sei. Bei der Eröffnung der Arbeit der Konferenz habe Fürst von Bismarck den Gedanken zum Ausdruck gebracht, die Versammlung der Bevollmächtigten könnte bestimmte Verhandlungen, die nicht unmittelbar Gegenstand des Programms der Konferenz seien, dennoch anregen und erleichtern. Die Annahme des von Graf de Launay vorgeschlagenen

\*Protocoles et Acte Général... S. 23.

Antrags werde den so geäußerten Absichten entsprechen.

Baron de Courcel meint, die zu Artikel VI der Deklaration ausgetauschten Erklärungen ließen keinen Zweifel über die Auffassungen der Bevollmächtigten. Er glaube daher, die Konferenz werde bereit sein, den Anregungen des Grafen de Launay Folge zu leisten, soweit ihre Bedeutung nicht über eine einfache Empfehlung hinausgehe.

Der Präsident hält den Antrag des italienischen Botschafters unter den vom Bevollmächtigten Frankreichs genannten Bedingungen für annehmbar und fügt hinzu, wenn in dieser Hinsicht keine Einwendungen erhoben würden, könne die Aufnahme des Antrags ins Protokoll im Sinne der vom italienischen Botschafter genannten Bedeutung verstanden werden.

Aufgrund verschiedener Bemerkungen des Botschafters der Türkei zum Inhalt des Vorschlags seines italienischen Kollegen fragt Graf von Hatzfeldt Said Pascha, ob er Einwände dagegen habe, wenn der Antrag des Grafen de Launay durch die Konferenz unter dem Vorbehalt angenommen würde, daß die Stellungnahme des Vertreters der Türkei noch vorbehalten und somit das Protokoll für ihn noch offen bleibe.

Said Pascha weist darauf hin, daß das Programm der Konferenz auf das Becken des Kongo beschränkt sei, daß sich jetzt aber die Empfehlung des Grafen de Launay auf Gebiete beziehe, die nicht durch das Programm erfaßt seien. Er habe keine Instruktionen, die es ihm erlaubten, sich an einer in dieser Weise erweiterten Erörterung zu beteiligen; er müsse daher einem Vorschlag widersprechen, der die Grenzen seines Mandates überschreite.

Graf de Launay vertritt die Auffassung, nachdem nun Artikel VI der Deklaration angenommen worden sei, sprächen die gleichen Gründe zu Gunsten seines Vorschlags.

Said Pascha besteht auf seine Einwendungen, die von der mangelnden Zuständigkeit der Versammlung ausgehen. Im übrigen habe er den Eindruck, daß der Schutz, der den Missionaren und Reisenden verbürgt werden solle, bereits gewährleistet sei, so daß eine Empfehlung der Konferenz völlig überflüssig sei.

Der Präsident weist darauf hin, daß die durch Graf de Launay vorgetragene Gesichtspunkte nur auf die Annahme einer einfachen Empfehlung abzielten. Said Pascha habe natürlich die Freiheit, sein Votum solange zurückzustellen, bis er im Besitz von Instruktionen sei. Die Bevollmächtigten, die dem Antrag des Grafen de Launay zustimmen würden, könnten jedenfalls davon ausgehen, daß sie ihre Zustimmung nicht einer Empfehlung der Konferenz, sondern einer individuell von den Bevollmächtigten geäußerten Empfehlung aussprechen.

Herr Busch wirft die Frage auf, ob die Bedenken von Said Pascha nicht daher kämen, daß die von Graf de Launay formulierte Generalklausel bestimmte Teile Afrikas miteinschlosse, die zu der ottomanischen Verwaltung gehörten. Das Ziel jedoch, das der Botschafter Italiens verfolge, liege darin, den Reisenden einen Schutz in den nicht zivilisierten Gebieten des afrikanischen Kontinents zu verschaffen, dort, wo die Gefahren am größten seien. Es sei daher zulässig, den von Graf de Launay vorgeschlagenen Wortlaut dahingehend zu ändern, daß er sich nur auf die nicht zivilisierten Teile Afrikas beziehe.

Said Pascha meint, in diesem Falle müsse man die Gebiete, die unter der Souveränität des Sultans stehen, formell ausnehmen. Graf de Launay erklärt, wenn die Konferenz seiner Auffassung folge, schon jetzt ihre Auffassung zum Ausdruck zu bringen, wobei selbstverständlich das Protokoll für eine spätere Zustimmung durch Said Pascha offen bliebe, werde er sich absolut vertrauens-

voll auf die große Weisheit der ottomanischen Regierung verlassen, die sicher ihren Niederschlag in den von der Hohen Pforte an ihren Vertreter gerichteten Weisungen finden werde.<sup>9)</sup>

Baron de Courcel hält das Vertrauen des Grafen de Launay für sehr berechtigt und benutzt diese Gelegenheit, um die Liberalität zu würdigen, mit der die Hohe Pforte den katholischen Missionen, die in der Türkei nach französischer Jurisdiktion arbeiteten, nicht nur Schutz, sondern sogar Unterstützung zuteil werden lasse!

Der Präsident weist darauf hin, daß es sich nicht um eine Entscheidung der Konferenz handeln könne, da der Vertreter der Türkei sich nicht für ermächtigt halte, den Vorschlag des italienischen Botschafters zu erörtern. Die Aussprache könne daher als abgeschlossen angesehen werden, eingedenk des erfolgten Meinungsaustausches und unbeschadet einer Wiederaufnahme für den Fall, daß Said Pascha Instruktionen erhalte, durch die seine Zustimmung ermöglicht werde.

Said Pascha erklärt, er erwarte von seiner Regierung keinerlei

*(9) Trotz allen Honigs, den die Bevollmächtigten einander um den Bart schmieren, liegt der Gegensatz zwischen den westlichen Mächten und dem "kranken Mann" vom Bosphorus zum Schneiden dick in der Luft. In die Beurteilung des Verhältnisses zwischen dem - intern wiederum in protestantische und katholische Mächte zerstrittenen - Christentum und dem Islam muß einbezogen werden, daß es den christlich-kapitalistischen Kräften unter anderem um die Behinderung des Wirtschaftsfaktors der ursprünglichen Akkumulation (Adam Smiths Begriff!) in den "nicht zivilisierten Teilen Afrikas" gehen mußte, der mit der bis dato fortgeschrittenen Islamisierung - in deren Kontext durchaus auch der Sklavenhandel stand - zusammenhing.*

diesbezügliche Instruktionen.

Graf von Hatzfeldt weist anschließend darauf hin, daß der Text der Deklaration, wie seitens des Ausschusses vorgeschlagen, in vollem Umfang mit einigen leichten Abänderungen angenommen worden sei. Die Konferenz sei damit in der Lage, zur zweiten Frage überzugehen, die ihr zur Prüfung vorgelegt sei, nämlich zur Freiheit der Schifffahrt. Der Entwurf einer Akte hierzu sei von der deutschen Regierung vorbereitet, gedruckt und verteilt worden. Im Hinblick auf den technischen Charakter dieses Entwurfs schlägt der Präsident vor, ihn an einen Ausschuß zu überweisen, der damit betraut werde, ihn im Detail zu prüfen, ihn soweit erforderlich zu überarbeiten, und der Konferenz einen Bericht vorzulegen, der geeignet sei, ihr als Entscheidungshilfe zu dienen. Zuvor aber bat Graf von Hatzfeldt die Anwesenden um Äußerung, ob die Hohe Versammlung zunächst eine einleitende allgemeine Aussprache wünsche und ob ein Bevollmächtigter hierzu das Wort ergreifen wolle.

Sir Edward Malet erinnert daran, daß er im Laufe der ersten Sitzung die Gründe dargelegt habe, aus denen nach Auffassung seiner Regierung das Flußsystem des Niger und dasjenige des Kongo aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden müssen. Aufgrund der gleichen Überlegungen beantrage er, der englische Botschafter, heute, daß die betreffenden Fragen in bezug auf jeden der beiden Ströme gesondert erörtert werden.

Baron de Courcel meint, die Konferenz würde es grundsätzlich vorziehen, wenn ein einheitliches System auf beide Flußläufe angewandt würde. Falls sich gewisse Bedenken im Zusammenhang mit Souveränitätsfragen hinsichtlich des Niger erheben sollten, könnten dann nicht die gleichen Überlegungen auch auf den Kongo angewandt werden? Man müsse deshalb einräumen, daß das vertrags-

mäßige System, das von der Konferenz am Kongo errichtet werde, definitiv erst an dem Tage zur Geltung gebracht werden könne, an dem das auf den Niger anzuwendende System festgesetzt werde. Bis dahin sollten die für den Kongo formulierten Bestimmungen lediglich mit einer aufschiebenden Klausel angenommen werden und in der Absicht, beide Regelungen so weit wie möglich einander anzugleichen. Unter diesem Vorbehalt stimme er, Baron de Courcel, dem Antrag von Sir Edward Malet bezüglich einer getrennten Behandlung der Vereinbarungen für beide Ströme zu.<sup>10)</sup>

*(10) De Courcel bestreitet damit verblümt die Hegemonieansprüche Großbritanniens am unteren Niger. Noch sind die Interessen Frankreichs dort nicht aufgegeben. Großbritannien, das die Internationalisierung des Kongobeckens in der Hoffnung unterstützt, dadurch die Etablierung eines Rivalen in der Region zu verhindern, läßt aber keinen Zweifel an seinem Monopolanspruch im unteren Nigerbecken aufkommen. Dabei waren bis 1884 französische und britische Handelsaktivitäten am Niger durchaus gleichgewichtig: 1879/80 hatten fast gleichzeitig George Goldie-Taubmans United African Company und die Compagnie française de l'Afrique équatoriale des Grafen de Semellé Fuß gefaßt. Nachfolger de Semellés war Major Mattéi, der über zwanzig Faktoreien im Nigertal gründete: bis Rabba, weniger als 100 km von den Stromschnellen von Boussa entfernt, die als Hindernis für die Schifffahrt die Grenze des unteren Nigerbeckens markieren, und am Benué bis Ibi, 300 km stromauf von der Mündung des Benué in den Niger. Im August 1883 begann Goldie-Taubmanns Konzern, inzwischen zur National African gemausert, die französische Konkurrenz energisch durch Dumpingpreise zu bekämpfen, und einen Monat vor Eröffnung der Berliner Konferenz mußte die CFAE dem Druck*

Der englische Botschafter akzeptiert die durch den Vertreter Frankreichs geltend gemachten Vorbehalte.

Der Präsident erklärt, wenn niemand mehr das Wort zur allgemeinen Aussprache wünsche, bleibe festzulegen, welches Mandat und welche Zusammensetzung der Ausschuß haben sollte. Graf von Hatzfeldt schlägt vor, einen Ausschuß begrenzten Umfangs zu bilden, das heißt, einen solchen in dem grundsätzlich nur die Repräsentanten der hauptsächlich interessierten Mächte vertreten sein sollten, die in der ersten Einladungsserie zur Teilnahme an der Konferenz erfaßt worden seien. Jedoch würde den Bevollmächtigten der anderen Mächte die Möglichkeit vorbehalten werden, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und sich an seiner Arbeit zu beteiligen.<sup>11)</sup>

Der Vertreter Rußlands fragt, ob darüber Einverständnis herrsche, daß die Bevollmächtigten, die von den in der zweiten Einladungsserie erfaßten Mächten ernannt worden seien, soweit sie von der Möglichkeit der Teilnahme an den Ausschußsitzungen Gebrauch zu machen beabsichtigen, mit dem gleichen Recht teilnehmen würden, wie die übrigen Mitglieder und wie diese dann Stimmrecht hätten.

Der Präsident antwortet, in dieser Hinsicht gäbe es keinen

*weichen und Faktoreien und Schiffe an die Engländer veräußern; der erste Schritt zur endgültigen britischen Monopolbildung durch die künftige Royal Niger Company war vollzogen. Vgl. Jean Darcy, Cent années de rivalités coloniales, Paris 1904, Ss. 235-40.*

*(11) Also im Grunde der gleiche Ausschuß wie bisher, einschließlich der von Malet am 19. November bzw. 1. Dezember angeregten Erweiterung.*



Zweifel.

Baron de Courcel fügt hinzu, es müsse festgelegt werden, daß der Ausschuß auf die Unterstützung der Delegierten der Mächte zurückgreifen und ganz allgemein alle Personen anhören könne, die zu befragen er für geboten halte.<sup>12)</sup>

Nachdem diese Punkte festgelegt worden sind, erklärt der Präsident, daß dem Ausschuß das Mandat übertragen werde, zunächst das vorgeschlagene System für den Kongo und anschließend das für den Niger zu prüfen. Die Entscheidungen, die den erst genannten Strom betreffen, sollen jedoch einer aufschiebenden Klausel unterworfen sein, bis über die den Niger betreffenden Beschlüsse Kenntnis bestehe.

Herr Busch erinnert daran, daß die Behandlung des Schlußabsatzes des ersten Entwurfs der Deklaration über die Handelsfreiheit bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt worden sei, an dem die Frage der Schifffahrt behandelt werden würde. Die Prüfung dieses Absatzes könne dem soeben ernannten Ausschuß anvertraut werden.

Die Hohe Versammlung stimmt diesem Vorschlag zu.

Der Präsident teilt mit, es gebe in den Zeitungen irreführende Berichte über die Sitzungen der Konferenz. Obwohl die Mitglieder der Hohen Versammlung keinen formellen und ins Protokoll aufgenommenen Beschluß gefaßt haben, Vertraulichkeit über ihre Arbeit zu wahren, habe von Anfang an Einverständnis darüber bestanden, daß es vermieden werden solle, darüber etwas verlauten zu lassen. Wegen der Unzuträglichkeiten jedoch, welche jetzt die Veröffentlichung ungenau wiedergegebener Informationen durch die Presse zur Folge habe, frage er, der Präsident, die Konferenz, ob es

*(12) Auch dieser Modus entspricht der Arbeitsweise des bisherigen Ausschusses.*

nicht besser sei, die Protokolle zu veröffentlichen.

Baron de Courcel fragt, ob es in diesem Falle die kaiserliche deutsche Reichskanzlei übernehmen werde, für die Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Aufgrund der zustimmenden Antwort des Grafen von Hatzfeldt beschließt die Hohe Versammlung, daß ihre Protokolle veröffentlicht werden sollen.

Der Präsident gibt bekannt, daß die Genfer Internationale Friedensliga der Konferenz eine Petition übermittelt habe, deren Text auf dem Sekretariat hinterlegt worden sei, damit die Bevollmächtigten davon Kenntnis nehmen können.

Der Präsident kündigt sodann an, der Zeitpunkt der nächsten Sitzung werde festgesetzt, sobald die Arbeit des Ausschusses auf einen Stand gelangt sei, der die erneute Zusammenkunft zweckdienlich mache.

Die Sitzung wird um 4 Uhr geschlossen.

gez.: Széchényi.

Cte Augte van der Straten Ponthoz.

Bn Lambermont.

E. Vind.

Comte de Bénomar.

John A. Kasson.

H. S. Sanford.

Alph. de Courcel.

Edward B. Malet.

Launay.

F. P. van der Hoeven.

Marquis de Penafiel.

A. de Serpa Pimentel.

Cte P. Kapnist.

Gillis Bildt.

Said.

P. Hatzfeldt.

Busch.

Für die Richtigkeit der Kopie:

Raindre.

Graf W. Bismarck.

Schmidt.